

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung nach dem Aufenthaltsgesetz

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltzweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

3. Vollstreckbarkeit

Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Bonität

Die Verpflichtungserklärung kann nur entgegengenommen werden, wenn die Bonität des Verpflichtungsgebers nachgewiesen ist.

Dies ist der Fall, wenn der Verpflichtungsgeber regelmäßig über ein monatliches Nettoeinkommen in mindestens folgender Höhe verfügt:

| Gäste- zahl \ Gastgeber | 1 Gast | 2 Gäste | 3 Gäste | 4 Gäste |
|---|------------|------------|------------|------------|
| Alleinstehend | 1.420,-- € | 1.620,-- € | 1.820,-- € | 2.020,-- € |
| Mit einer unterhalts- berechtigten Person | 1.810,-- € | 1.980,-- € | 2.090,-- € | 2.260,-- € |
| Mit zwei unterhalts- berechtigten Personen | 2.060,-- € | 2.200,-- € | 2.340,-- € | 2.480,-- € |
| Mit drei unterhalts- berechtigten Personen | 2.310,-- € | 2.420,-- € | 2.530,-- € | 2.640,-- € |
| Mit vier unterhalts- berechtigten Personen | 2.560,-- € | 2.640,-- € | 2.720,-- € | 2.800,-- € |
| Mit fünf unterhalts- berechtigten Personen | 2.810,-- € | 2.860,-- € | 2.910,-- € | 2960,-- € |

Stand: 01.08.2017